

**Bau – Raumplanung – Umwelt**

Bewilligungen  
Baslerstrasse 111  
4123 Allschwil

Kontakt: Martina Löw  
Direktwahl: +41 61 486 26 07  
Hauptwahl: +41 61 486 25 52  
martina.loew@allschwil.bl.ch

**GESUCH FÜR SANIERUNGSARBEITEN / RENOVATIONEN**

<b>Gesuchsteller/in:</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Tel.-Nr./E-Mail	_____
<b>Grundeigentümer/in:</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Tel.-Nr./E-Mail	_____
<b>Baurechtnehmer/in:</b>	Name	_____
	Adresse	_____
	Tel.-Nr./E-Mail	_____
<b>Rechnungsempfänger/in:</b>	Name	_____
	Adresse	_____

**Angaben über die Sanierungsarbeiten / Renovationen**

<b>Standort:</b>	Parzellen-Nr.	_____
	Strasse + Nr.	_____
<b>Kurzbeschreibung:</b>		_____
Konstruktion/Baumaterial:		_____
Farbe:		_____
Bedachungsmaterial/Farbe:		_____

**Bemerkungen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Gesetzliche Grundlagen: siehe Merkblatt**

**Weisungen für die Gesuchseingabe: siehe Merkblatt**

**Unterschriften**

Ort/Datum:

---

Grundeigentümer/in:  
oder Vollmacht beilegen

---

Ort/Datum:

---

Baurechtnehmer/in:  
oder Vollmacht beilegen

---

Ort/Datum:

---

Gesuchsteller/in:

---

---

### Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke<sup>1</sup>

Parzelle: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Grundeigentümer/in: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Allschwil angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller verrechnet.

---

## Merkblatt für die Bewilligung von Sanierungsarbeiten und Renovationen

### A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBV) wurde die Bewilligung für Unterhaltsarbeiten und Renovationen innerhalb dem Baugebiet an die Gemeinden abgegeben.
2. Nach § 24 Abs. 1 des Dorfkernreglementes sind in der Kernzone äussere und innere Sanierungs- und Renovationsarbeiten und bauliche Veränderungen bewilligungspflichtig.
3. Die Gemeinde Allschwil hat gemäss Teilzonenplanreglement in der Gestaltung der Baukörper, bei den Materialien und der Farbgebung ein verbindliches Mitspracherecht.
4. Damit alle Bauarbeiten mit Auswirkung auf das Orts- und Strassenbild aufeinander abgestimmt werden können, sind gemäss § 24 Abs. 1 des Dorfkernreglementes die folgenden Massnahmen bewilligungspflichtig:
  - a) Umdecken von Dächern
  - b) Auswechseln von Fenstern, Aussentüren und Fensterläden
  - c) Farbgebungen an den Fassaden
  - d) Freilegung und Sanierung der Riegelkonstruktion
  - e) Einfriedungen
5. Bei Sanierungsarbeiten und Renovationen an kommunal geschützten Gebäuden muss ebenfalls die Stellungnahme der kantonalen Denkmalpflege eingeholt werden.
6. Antennenanlagen sind gemäss § 120 RBG bewilligungspflichtig. In der Kernzone sind sie jedoch nur ausnahmsweise zulässig (§ 10 Abs.2 Dorfkernreglement). Sie dürfen nur bewilligt werden, wenn sie sich nach Standort, Grösse und Farbe unauffällig in das Ortsbild einfügen.
7. Das Anbringen oder Ändern von Reklameeinrichtungen richtet sich nach dem separaten Reklamereglement.

### B) Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen im Doppel einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular Sanierungs- und Renovationsgesuch der Gemeinde Allschwil.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenem Standort. Der Situationsplan kann beim Büro Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim oder auf der Homepage [www.allschwil.ch](http://www.allschwil.ch) unter Geo-Informationssystem GIS bezogen werden.
3. Grundrisse, Fassadenskizzen, Prospekte, Detailskizzen etc. sowie Farbmuster mit den für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Unterlagen.
4. Für das Streichen von Fassaden ist ein entsprechendes Farbkonzept und/oder eine Bemusterung vorzulegen.

### C) Eingabe

1. Entsprechende Sanierungs- und Renovationsgesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen versehen an die Gemeindeverwaltung Allschwil, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 4123 Allschwil, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Bei Sanierungsarbeiten und Renovationen, welche die Eigentümerinnen und Eigentümer eines benachbarten Grundstückes beeinträchtigen können, ist deren Unterschrift erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet die Abteilung Entwickeln Planen Bauen im Rahmen des Gesuchverfahrens.
3. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Allschwil schriftlich angeschrieben werden. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen, welche an die Baurekurskommission Basel-Landschaft weiter gezogen werden können.
5. Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Gesuch rechtlich in Ordnung, wird die Bewilligung mit den notwendigen Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Entwickeln Planen Bauen (Telefon direkt: 061 486 26 07 oder 061 486 25 52) gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat Allschwil (§ 92 RBV).